



Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Checkliste zum Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage.....	1
Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage.....	1
Fachunternehmererklärung für Solarthermieanlagen.....	5
Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage.....	7

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-625

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien)

Förderfähige Solarkollektoren/-thermieanlagen: <http://x.co/wndC>



Checkliste zum Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Basisförderung

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Auf den Antragsteller ausgestellte, detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Solarthermieanlage, deren Bestandteile und den bereits vorhandenen bzw. neuen Pufferspeicher in Kopie
3. Vom ausführenden Unternehmen vollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung
Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller oder der ausführenden Person ausgefüllt werden. Die Eigenmontage eines Brennwertkessels und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs werden nur anerkannt, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (z. B. Gesellenbrief/Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. in Kopie).

Bonusförderung

Sofern **zusätzlich** eine Bonusförderung beantragt wird, sind weitere Unterlagen einzureichen

Kesseltauschbonus

1. Kopie der Rechnung über den Brennwertkessel

Hinweis: Der Kesseltauschbonus kann nur gewährt werden, wenn die Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A bzw. dem Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,27 entspricht.

Wärmenetzbonus

Erklärung des Antragstellers sowie des Fachunternehmers, dass die Solarthermieanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde. Die Erklärung erfolgt durch entsprechende Angabe im Antragsformular bzw. der Fachunternehmererklärung.

Regenerativer Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus wird gewährt, wenn zusätzlich zur Solarthermieanlage eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder eine effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder die effiziente Wärmepumpe ist ein eigener und vollständiger Förderantrag zu stellen. Wenn dieser Antrag bereits eingereicht wurde, geben Sie bitte das Aktenzeichen dieses Antrages (BM... oder WP...) an (siehe Punkt 6.3 im Antrag)

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt, wenn die Solarthermieanlage in einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wurde. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (H'_{T}) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H'_{T} -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ um mindestens 30 % unterschritten werden. Fügen Sie zum Nachweis diesem Antrag bitte eine Kopie des Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nach § 16 EnEV 2009 oder § 16 EnEV 2007 oder § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004 bei.

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden, müssen die entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt werden.



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Ihr Antrag muss dem BAFA innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen (Ausschlussfrist). Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

1 Antragsteller/in

Privatperson		Gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)	Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband
Anrede	Vorname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)		Nachname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)
Name der Organisation (bitte ausfüllen, wenn der Antrag nicht als Privatperson gestellt wird)			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

2 Bankverbindung Antragsteller/in

Kontoinhaber/in		Name der Bank
Kontonummer	Bankleitzahl	

3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
-----------------------	--------------	-----



4 Angaben zum Gebäude

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet bzw. der Bauantrag gestellt und ein Heizungssystem installiert wurde.

Falls eine der folgenden Fragen mit „Nein“ beantwortet wird, kann keine Förderung gewährt werden.

Gebäude, die nach dem 01.01.2009 genehmigungspflichtig umgebaut wurden, können zum Gebäudebestand zählen. Bitte fügen Sie in diesem Fall die Baubeschreibung der Umbaumaßnahme in Kopie bei.

War der Bauantrag/die Bauanzeige für die Ersterrichtung des Gebäudes vor dem 01.01.2009?		
Ja	Nein	
Verfügte das Gebäude vor dem 01.01.2009 über eine Heizung (z. B. Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen o. ä.)?		
Ja ↓	Nein	
Art der Heizung		
Art des Gebäudes		
Ein- oder Zweifamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Sonstiges Gebäude →
Art des sonstigen Gebäudes		

5 Angaben zur Anlage

Bauart
Erstinstallation
Erweiterung einer bereits in Betrieb genommenen Solarthermieanlage
Ersatzbeschaffung – Austausch der Kollektoren
Ersatzbeschaffung – Austausch der kompletten Solarkollektoranlage
Verwendungszweck der Solarthermieanlage (Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung sind nicht förderfähig)
Ausschließliche Raumheizung
Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
Solare Kälteerzeugung

Hinweis

Solarthermieanlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine **Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren** haben und mit einem **Wärmespeicher ausreichender Kapazität (Pufferspeicher)** für die Heizung ausgestattet sein.

Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina **pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche** erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren),
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren),
- 100 Liter (für Solarthermieanlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung).

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.



6 Bonusförderung

Eine besonders innovative oder effiziente Anwendung oder die Durchführung einer weiteren Maßnahme kann zusätzlich zur Förderung der Solarthermieanlage mit einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Boni gefördert werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis: Ein Bonus kann nur gewährt werden, wenn die Solarthermieanlage selbst gefördert wird.

6.1 Kesseltauschbonus

Für den gleichzeitigen Einbau eines neuen Brennwertkessels (Öl, Gas). Der neue Brennwertkessel ersetzt: Einen Nicht-Brennwertkessel oder Kohlekessel oder Einzelöfen auf Öl-, Gas-, Kohle oder Holzbasis, elektrische Nachtspeicherheizungen.

Wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Solarthermieanlage Ihre vorhandene Heizung durch einen neuen Brennwertkessel mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzen, erhalten Sie den Kesseltauschbonus.

Solarthermieanlage und neuer Brennwertkessel müssen innerhalb eines maximalen Zeitrahmens von 6 Monaten in Betrieb genommen werden. Innerhalb dieser Frist muss außerdem der Antrag auf Förderung beim BAFA eingereicht werden.

6.2 Wärmenetzbonus

Für den Anschluss der Solarthermieanlage an ein Wärmenetz.

Die Solarthermieanlage ist hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Sie versorgt außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme. Ein Rechnungsnachweis für die Übergabestation füge ich bei.

6.3 Regenerativer Kombinationsbonus

Für die **gleichzeitige** Errichtung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Für die **gleichzeitige** Errichtung einer Wärmepumpe

Liegt diesem Förderantrag ein Förderantrag für die zweite Anlage bei?

Aktenzeichen BM oder WP

Ja

Nein: Der Förderantrag wurde bereits gestellt.



Zusätzlich zur Förderung für eine Solarthermieanlage können Sie einen Bonus erhalten, wenn Sie gleichzeitig eine Biomasseanlage bzw. eine Wärmepumpe errichten. Bitte beachten Sie, dass für jede zu fördernde Anlage ein separater Antrag zu stellen ist. Beide Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten in Betrieb genommen werden. Während dieser sechsmonatigen Frist müssen Sie dem BAFA außerdem beide Anträge auf Förderung der Anlagen zusenden. Formulare zur Förderung einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage finden Sie auf www.bafa.de

6.4 Effizienzbonus

Für die Errichtung einer Solarthermieanlage in einem effizient gedämmten Gebäude. Der Energiebedarfsausweis ist vorzulegen.

Zusätzlich mit dem Antrag ist einzureichen:

- *Energieausweis auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder Energiebedarfsausweis nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004*

Für Anlagen in Nichtwohngebäuden wird kein Effizienzbonus gewährt.

6.5 Solarpumpenbonus

Hinweis: Der Bonus für den Einbau besonders effizienter Solarkollektorpumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise wird gewährt, wenn der Nachweis in der Fachunternehmererklärung erbracht wird.



7 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder: Ich habe für die beschriebene Solarthermieanlage bzw. das Heizungssystem noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. eine Bewilligung erhalten. Den Zuwendungsbescheid füge ich bei (**in Kopie**).

8 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen solarthermischen Anlage und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum

Unterschrift des Antragstellers



Fachunternehmererklärung für Solarthermieanlagen

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.

Bitte füllen Sie die Fachunternehmererklärung sorgfältig und vollständig aus. Eine unvollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung führt zu vermeidbaren Rückfragen und zu Verzögerungen.

1 Angaben zum Installationsunternehmen

Hinweis: Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller oder ausführenden Person ausgefüllt werden. Die Eigenmontage eines Brennwertkessels und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs werden nur anerkannt, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (z. B. durch Vorlage des Gesellen-/Meisterbriefs, Zeugnisse o. ä.).			
<u>Eigenmontage</u>			
Firmenname			
Anrede	Vorname (Ansprechpartner/-in)		Nachname (Ansprechpartner/-in)
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

2 Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Anrede	Vorname des Kunden / des Antragstellenden		Nachname des Kunden / des Antragstellenden

3 Solarthermieanlage

Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)					
Flachkollektor	Röhrenkollektor	Speicher- kollektor	Luftkollektor	Hybridkollektor	Vakuumflachkollektor
Hersteller des Kollektors			Typbezeichnung des Kollektors		
Kollektoranzahl	Gesamtbruttokollektorfläche der Anlage in m ²				
<i>Hinweis: Die Bruttokollektorfläche muss bei Röhrenkollektoren mindestens 7 m² und bei Flachkollektoren mindestens 9 m² betragen.</i>					
Für Anlagen ab 30 m ² (Flachkollektoren) oder ab 20 m ² (Röhrenkollektoren) ist ein Wärmemengenzähler erforderlich.					
Die Anlage ist mit einem Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf ausgestattet.					
Pufferspeicher					
Gesamtvolumen in Liter	→ Errichtungsjahr				

Die Rechnung für den/die Pufferspeicher ist vorzulegen.

Hinweis: Der Pufferspeicher darf nicht gebraucht erworben worden sein.



4 Effiziente Solarkollektorpumpe(n)

Die Anlage wurde mit einer oder mehreren effizienten Solarkollektorpumpe(n) in permanent erregter EC-Motor Bauweise ausgestattet. Eine Liste förderfähiger Solarkollektorpumpen ist unter www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien → Solarthermie) erhältlich.

Folgende Angaben sind maßgeblich für die Gewährung des Solarpumpenbonus.

Hersteller	Vollständige Typbezeichnung des Herstellers	Pumpenanzahl
------------	---------------------------------------------	--------------

5 Brennwertkessel nach EnEV / Kesseltauschbonus

Ich habe am o. g. Standort einen neuen Brennwertkessel nach EnEV mit Brennstoff Öl oder Gas eingebaut. Der neue Brennwertkessel ersetzt einen Nicht-Brennwertkessel bzw. Einzelöfen auf Öl-, Gas- oder Holzbasis oder eine elektrische Nachtspeicherheizung.

Hersteller	Typbezeichnung	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)
------------	----------------	----------------------------------

6 Anschluss der Solarthermieanlage an ein Wärmenetz / Wärmenetzbonus

Ich habe am o. g. Standort die Solarthermieanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Die Solarthermieanlage versorgt damit außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme. Der Anschluss der Solarthermieanlage ergibt sich aus der Rechnung. Die entsprechenden Positionen sind separat ausgewiesen und wurden markiert.

7 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus und des Effizienzbonus. Er ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen. Verfügt der Antragsteller selbst über die nötige Fachkenntnis und weist diese nach, wird die eigene Durchführung des hydraulischen Abgleichs anerkannt.

Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren hydraulisch optimiert. Dabei bin ich gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.) herausgegeben wird. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.

8 Umwälzpumpe(n) der Heizungsanlage

Der Bonus für den gleichzeitigen Einbau eines Brennwertkessels nach ENEV kann nur gewährt werden, wenn das Heizungssystem mit mindestens einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A bzw. mit Energieeffizienzindex (EEI) von höchstens 0,27 ausgerüstet ist.

Das Heizungssystem ist mit einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A bzw. $EEI \leq 0,27$ ausgestattet
Eine Liste der anerkannten Umwälzpumpen („stand-alone“-Pumpen oder integrierte Pumpen) finden Sie unter www.bafa.de.

Hersteller	Typbezeichnung
------------	----------------

9 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in bzw. Ausführender
-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Solarthermieanlage

Bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Solarthermieanlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Solarthermieanlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Solarthermieanlage besitze oder
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Solarthermieanlage beauftragt wurde,
- ich kein Hersteller von Solarthermieanlagen oder deren spezifischer Komponenten bin
oder
ich als Hersteller von Solarthermieanlagen oder deren Hauptkomponenten den Antrag als Contractor für eine Investition stelle, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
oder
als Energiedienstleistungsunternehmen (Nicht KMU) als Contractor antragsberechtigt bin. Der Förderantrag wird für eine Investition gestellt, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.
oder
als Energiedienstleistungsunternehmen (Nicht KMU) als Contractor antragsberechtigt bin. Der Förderantrag wird für eine Investition gestellt, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien **nicht** mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂- Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren- Einzelmaßnahmen“ (**Programmnummer 152 und 430**), „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ (**Programmnummer 218**, sofern Einzelmaßnahme) und „Sozial Investieren Energetische Gebäudesanierung“ (**Programmnummer 157**, sofern Einzelmaßnahme) kumulierbar ist.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind,
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen außer den freiwilligen Angaben zu Ziffer 1 des Antragsformulars und der Fachunternehmererklärung für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein Forschungsinstitut.



Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Die Nettoinvestitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.

Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Bei Errichtung einer förderfähigen Solarthermieanlage und **gleichzeitigem** Tausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas kann der Kesseltauschbonus gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen und eine effiziente Umwälzpumpe entsprechend der Effizienzklasse A bzw. mit Energieeffizienzindex (EEI) von höchstens 0,27 eingebaut wurde.

Bonus für den Anschluss der Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz/Wärmenetzbonus

Wird die Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz angeschlossen, kann ein Bonus gewährt werden. Ein Wärmenetz ist eine leitungsgewundene Versorgung mit Wärme. Die Solarthermieanlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.

Regenerativer Kombinationsbonus

Eine Gewährung ist nur möglich, wenn **gleichzeitig** mit der Erstinstallation einer Solarthermieanlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Bei Solarthermieanlagen kann der Effizienzbonus nur gewährt werden, wenn die Anlage der Heizungsunterstützung dient. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (H'_{T}) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H'_{T} Wert von 0,65 W/(m².K) um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies entspricht den Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 (EnEV 2009).

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach § 16 EnEV 2009 oder § 16 EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Erforderlich ist daher die Vorlage der Fachunternehmererklärung zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs und der gebäudebezogenen Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.

Solarpumpenbonus

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Hinweis

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass alle geförderten Anlagen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.

Auszug aus den Förderrichtlinien: Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren)
- 100 Liter (bei Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Für Solarkollektoren, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, ist eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark eine Fördervoraussetzung.